Zu § 49 Abs. 2 BauO NRW 2018 – Anforderungen im öffentlichen Bereich

Diese Norm gibt entsprechende Anforderungen für den öffentlichen Bereich vor, wobei die baulichen Anlagen nur im erforderlichen Umfang barrierefrei sein müssen. Damit sind die vom Öffentlichkeitsverkehr betroffenen Teile des Gebäudes und auch ihre Zuwegungen gemeint. Laut der gesetzlichen Definition sind bauliche Anlagen öffentlich zugänglich, wenn und soweit sie nach ihrem Zweck im Zeitraum ihrer Nutzung von im Vornherein nicht bestimmbaren Personen aufgesucht werden können. Laut Ziffer 49.2 fallen Teilbereiche, die **nicht dem Besucher- oder Benutzerverkehr dienen**, nicht in den Anwendungsbereich. Klarstellend hat der Gesetzgeber ergänzt, dass Wohngebäude nicht öffentlich zugänglich i.S.d. Abs. der Vorschrift sind.

Durch die aktuelle Änderung der Vorschrift wird diese Definition – wie bereits in § 55 Abs. 2 BauO NRW 2000 – durch einen Katalog an konkret benannten Vorhabengruppen (Einrichtungen der Kultur und des Bildungs- und Erziehungswesens, Sport- und Freizeitstätten, Einrichtungen des Gesundheitswesens, Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude, Verkaufs-, Gast- und Beherbergungsstätten sowie6.Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen) ergänzt. Es handelt sich dabei allerdings nur um Beispiele, die Auflistung ist nicht abschließend. Zu den Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens gehören z.B. Bibliotheken, Kinos, Kirchen, Theater, Museen, Schulen usw.

Der Begriff der Sport- und Freizeitstätten ist weit auszulegen. Zu Sportstätten gehören z.B. Hallenbauten, aber auch Sportplätze. Auch ein Fitnessstudio gehört hierzu (siehe hierzu: VGH B-W, Urt. v. 27.09.2004 – 3 S 1719/03, BRS 67, Nr. 147 und BRS 69, Nr. 136 = BauR 12/2005, 1903 ff. und VG Freiburg, Urt. v. 27.11.2002 – 7 K 1903/01). Mit Einrichtungen des Gesundheitswesens sind z.B. Arztpraxen, Krankenhäuser, Rehabilitationseinrichtungen und auch Besuchsräume von Krankenversicherungen gemeint. Zu den Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäuden gehören private (z.B. Banken und Sparkassengebäude) und öffentliche (z.B. Stadt-, Bezirksverwaltungen,Polizeidienststellen) Einrichtungen. Die im Gesetz genannten Verkaufsstätten umfassen Kaufhäuser, Warenhäuser, Einkaufszentren, sonstige Einzelhandelsgeschäfte und auch kleinere Läden. Der Begriff der Gaststätte ist ebenso weit auszulegen. Beherbergungsstätten sind neben Hotels jeglicher Ausprägung auch Pensionen, nicht aber Ferienwohnungen. Letztere sind aber wie Wohnungen zu behandeln. Insoweit ist § 49 Abs. 1 BauO NRW einschlägig. Bei den Stellplätzen, Garagen und Toilettenanlagen ist zu beachten, dass es öffentliche Anlagen sein müssen. Zum Erfordernis der barrierefreien Erreichbarkeit einer Apotheke hat sich zwischenzeitlich das VG Düsseldorf, Urt. v. 20.05.2020 – 16 K 7633/18 geäußert. Demnach erfordert diese Anforderung grundsätzlich einen von Stufen, Schwellen und anderen Hindernissen vollständig freien Zugang, damit auch Menschen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind, selbständig und ohne fremde Hilfe in die Apotheke gelangen können.

Die Barrierefreiheit möglichst vieler Gebäude und Anlagen ist im öffentlichen Interesse. Die Vorschrift verfolgt das Ziel weitergehender Erleichterungen für den durch Art. 3 Abs. 3 GG (Diskriminierungsverbot!) geschützten Personenkreis. Die bauordnungsrechtliche Forderung ist folglich nicht auf öffentliche Einrichtungen beschränkt. Das öffentliche Interesse an der Barrierefreiheit möglichst vieler Gebäude und Anlagen hat ein erhebliches Gewicht, das wirtschaftliche Interesse (Kostenvermeidung) des Eigentümers ist im Verhältnis hierzu nachrangig. Da seit

der Abschaffung der GastBauVO (NW) keine ergänzenden Bestimmungen zur Barrierefreiheit dieser Nutzungsart mehr existieren, gelten die Vorgaben der Landesbauordnung. § 49 BauO NRW ist auch im vereinfachten Verfahren zu prüfen und hat zur Folge, dass auch kleinere Gaststätten insgesamt barrierefrei zu errichten sind (vgl. auch § 4 Abs. 1 Nr. 2a GaststättenG). Errichtet z.B. der Betreiber bzw. die Betreiberin eines Bäckereifachgeschäftes nebst Café auch Toiletten, müssen diese barrierefrei und vor allem rollstuhlgerecht sein. Dies gilt unabhängig davon, ob die Toiletten von der Genehmigungsbehörde gefordert wurden (vgl. hierzu zwischenzeitlich § 43 Abs. 1 BauO NRW) oder diese freiwillig angeboten werden (OVG NRW, Urt. v. 24.01.2012 – 7 A 1977/10, BRS 79, Nr. 135 = BauR 2012, 785, vgl. hierzu auch: VG Berlin, Urt. v. 22.03.2018 – 13 K 117.15). Der VGH B-W, Urt. v. 21.04.2005 – 5 S 1410/04 (UPR 2005, S. 443 ff.), sieht im Übrigen keine rechtliche Verpflichtung der Bahn, die Zugänge zu den Bahnhöfen barrierefrei zu gestalten.

Johlen / Wenzel / Hanne / Kaiser / Koch / Plum, Gädtke, BauO NRW - Kommentar, 15. Auflage 2024, § 49 BauO NRW, Rn. 35-38

Hier wurde der bisherige Begriff „Besucherverkehr" in „**Besucher- und Benutzerverkehr**" erweitert und damit eine Klarstellung des Anwendungsbereiches vorgenommen - in Abgrenzung zu den Bereichen für Beschäftigte.
Denn für die barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten gelten die **Arbeitsstättenverordnun**g
(ArbStättV) und die technische Regel ASR V3a.2

Berücksichtigter Personenkreis
Öffentliche Nutzer sind z. B. Kunden von Verkaufsstätten, Patienten in Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhaus, Arztpraxis oder Therapieeinrichtung, Besucher von Theater oder Kino, Schüler und Studenten von Schulen und Hochschulen, Klienten von Notaren, Zuhörer in Gerichtssälen, Passagiere am Flughafen, Gäste im Restaurant usw.

Typisch für öffentlich zugängliche Gebäude ist, dass der Nutzerkreis wechselt und nicht eingeschränkt ist. Um eine barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzbarkeit zu gewährleisten, muss die Planung daher unterschiedlichen Bedürfnissen gerecht werden. DIN 18040-1 berücksichtigt insbesondere die Bedürfnisse von Menschen mit folgenden Einschränkungen:

- eingeschränktes oder fehlendes Sehvermögen
- eingeschränktes oder fehlendes Hörvermögen
- motorische Einschränkungen, besonders auch solche, die zur Nutzung von Mobilitätshilfen (Gehstock, Rollator, Rollstuhl) führen

Einige Anforderungen der Norm führen darüber hinaus zu Nutzungserleichterungen für andere Personengruppen; die Norm nennt als Beispiel groß- oder kleinwüchsige Personen, Personen mit kognitiven Einschränkungen, Kinder und ältere Menschen, Personen mit Kinderwagen oder Gepäck (vgl. Vorwort DIN 18040-1).

Die Norm weist deutlich darauf hin, dass für Gebäude, die schwerpunktmäßig einer speziellen Nutzergruppe dienen, andere oder zusätzliche Anforderungen notwendig sein können. Das kann z. B. für eine Blindenschule zutreffen, wo die baulichen Voraussetzungen für die taktile Orientierung einen größeren Umfang einnehmen werden. Bei einem barrierefreien WC für Kinder z. B. in einem Kindergarten ist auf die Maße eines Kinderrollstuhls abzustellen bzw. auf die Assistenz einer erwachsenen Betreuungsperson.

Schutzziele, Performance-Prinzip, andere Lösungen
In den meisten Abschnitten gibt die Norm das zu erreichende Ziel (Schutzziel) abstrakt vor (Beispiel: „Türen müssen […] leicht zu öffnen und zu schließen sein.“). Es folgt dann eine mehr oder weniger ausführliche oder konkrete Darstellung, wie man das Schutzziel erreichen kann („Das wird erreicht mit […]“). Die Norm unterscheidet dabei zwischen zwingenden Vorgaben („muss“, „ist zu“) und Empfehlungen („soll“, „sollte“).
Die konkretisierenden Ausführungen zu den Schutzzielen sind als Beispiellösung zu verstehen: Es ist daher immer zulässig, das Ziel auch mit einer anderen Lösung zu erreichen. Insbesondere technische Neuerungen können zu weiteren Lösungsmöglichkeiten führen (Performance-Prinzip).
Die Norm ordnet ggf. die Anforderungen dem Bedürfnis einer bestimmten Personengruppe zu, damit der Zweck der Forderung deutlich wird. Das hilft auch bei der Erarbeitung anderer Lösungen.

Maße
Soweit Maße genannt werden, sind Fertigmaße gemeint. Dadurch ergeben sich Abmessungen, die erfahrungsgemäß für eine barrierefreie Nutzbarkeit von Flächen, Bedienelementen oder Ausstattungsgegenständen geeignet sind. Abweichende Maße sind nur möglich, wenn der beabsichtigte Zweck trotzdem erreicht wird, was einer entsprechenden Argumentation bedarf. Zu bedenken ist, dass manche Maße durch die Technik von Rollstühlen oder Rollatoren bestimmt werden und kaum variiert werden können.

Neubau und Umbau
Die Norm stellt in Abschnitt 1 klar, dass sie für Neubauten gilt und sinngemäß für die Planung von Umbauten oder Modernisierungen angewendet werden sollte. Die sinngemäße Anwendung im Gebäudebestand berücksichtigt, dass ggf. wegen ungünstiger Vorgaben aus dem Baubestand die Umsetzung einzelner Regelungen der Norm technisch nicht oder nur eingeschränkt möglich ist. Wichtig für die sinngemäße Anwendung ist dann jeweils das zu erreichende Schutzziel, das ggf. auf eine andere als die in der Norm dargestellte Weise anzustreben ist. Ob und inwieweit dabei Abstriche an den Standards der Norm hingenommen werden können, ist im einzelnen Fall auch unter Berücksichtigung des zu erwartenden Nutzerkreises zu überlegen.